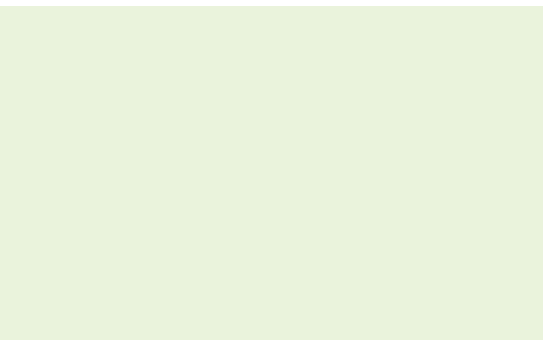
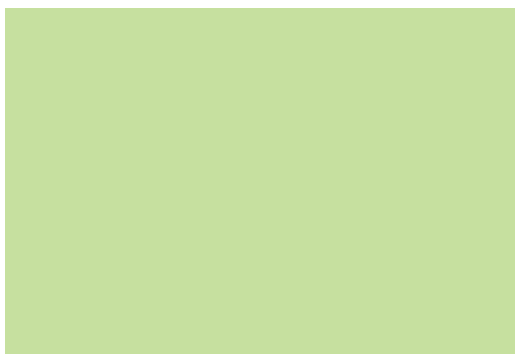
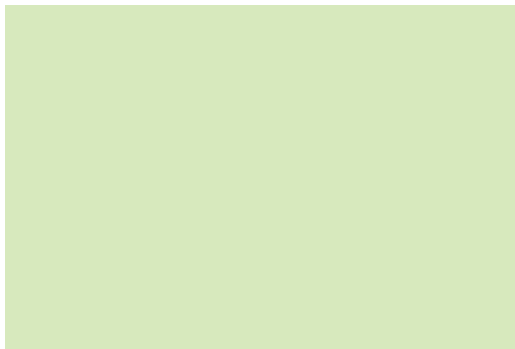


Kreis Höxter

Tätigkeitsbericht WTG-Behörde



2021
2022



WWW.KREIS-HOEXTER.DE

Redaktion

Kreis Höxter
- Der Landrat -
Abt. Soziales, Pflege und Schwerbehinderung
Moltkestr. 12
37671 Höxter

© Kreis Höxter, April 2023

www.pflegeberatung.kreis-hoexter.de

Bildnachweise Titelseite

© Photographee.eu – stock.adobe.com
© didesign – stock.adobe.com
© Kzenon – stock.adobe.com
© Karin & Uwe Annas – stock.adobe.com
© Dieter Hawlan – stock.adobe.com
© photocrew – stock.adobe.com

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....	3
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	3
2.2	Fortbildungen	3
2.3	Qualitätsmanagement	3
3	Wohn- und Betreuungsangebote	3
3.1	Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	4
3.2	Veränderungen gegenüber dem Vorbericht.....	4
4	Tätigkeiten der WTG-Behörde	5
4.1	Beratung und Information	5
4.2	Überwachung.....	6
4.2.1	Prüftätigkeit.....	6
4.2.2	Gebührenerhebung.....	14
4.2.3	Einnahmen aus ordnungsbehördl. Maßnahmen (Zwangsgeld)	14
4.3	Corona-bedingte Maßnahmen	14
4.3.1	Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen	14
4.3.2	Sonstiges.....	14
4.4	Zusammenarbeit und Kooperation	15
5	Fazit, Entwicklungen und Ausblick.....	16
6	Ansprechpersonen.....	17
7	Anlagen, Links	18

Hinweis: In diesem Tätigkeitsbericht gelten die Personenbezeichnungen gleichermaßen für die weibliche und die männliche Form. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form benutzt.

1 Allgemeines

Grundlage der Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde (früher Heimaufsicht) für den Zeitraum dieses Berichtes vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 ist das am 16.10.2014 in Kraft getretene Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die WTG-Behörde maßgeblich ist zudem die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO) vom 23. Oktober 2014, in der jeweils gültigen Fassung.

Das WTG in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung gilt nach § 2 Abs. 2 für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen.

Ab dem 01.01.2023 sind maßgebliche Gesetzesänderungen, z.B. ein erweiterter Geltungsbereich nach § 2 Abs. 2 WTG, in Kraft getreten. Im vorliegenden Bericht wird darauf jedoch nicht eingegangen. Dies wird im nächsten Tätigkeitsbericht im Jahr 2025 (für die Jahre 2023-2024) thematisiert.

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüfen die WTG-Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote darauf, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die WTG-Behörde führt Regelprüfungen in festgesetzten Zeiträumen und anlassbezogene Prüfungen, z. B. aufgrund von Beschwerden, durch.

Nach § 43 Abs. 1 WTG ist der Kreis Höxter als WTG-Behörde sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Er nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Bei Gefahr im Verzug kann die WTG-Behörde an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz wahrnehmen. Die Aufsicht über die WTG-Behörde Kreis Höxter führt die Bezirksregierung Detmold. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW).

Im zweijährigen Rhythmus ist gem. § 14 Abs. 12 WTG ein Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde zu erstellen. Dieser ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

Die WTG-Behörde ist beim Kreis Höxter der Abteilung „Soziales, Pflege und Schwerbehinderung“ innerhalb des Fachbereichs „Familie, Jugend und Soziales“ zugeordnet. Diese organisatorische Anbindung sichert den fachlichen Austausch mit der gesamten Senioren- und Behindertenhilfe.

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde verfügt zur Überprüfung der Wohn- und Betreuungseinrichtungen über ein Team aus einer Sozialarbeiterin sowie 3 Verwaltungskräften mit insgesamt 3,10 Anteilen. Eine Pflegefachkraft wird mit einem Stellenanteil von 0,19 Vollzeitstellen bei Problemfällen hinzugezogen (Stand 31.12.2022). Der Personaleinsatz beträgt somit 3,29 Vollzeitäquivalente. Im Vergleich zum Jahr 2021 (2,69 VZÄ) wurde das Personal aufgestockt, um zur Beibehaltung der Qualität bei den Prüfungen im Hinblick auf die Änderung des WTG mit Mehraufgaben für die WTG-Behörde ab 2023 zeitnah ausgebildetes und eingearbeitetes Personal vorzuhalten.

2.2 Fortbildungen

Die Beschäftigten der WTG-Behörde nehmen regelmäßig an den Treffen bzw. Telefon-/ Videokonferenzen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Detmold teil. Der Austausch dient der gegenseitigen Information und Absprache eines weitgehend einheitlichen Vorgehens bei der Prüftätigkeit. Vertreter des MAGS NRW und der Bezirksregierung Detmold kommen zeitweise hinzu.

Darüber hinaus besuchen sie fachspezifische Fortbildungen und Veranstaltungen und beteiligen sich an interdisziplinären Kooperationstreffen.

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung zu verbessern, tauschen sich die Beschäftigten der WTG-Behörde untereinander aus und nehmen auch an den Treffen bzw. Telefon-/ Videokonferenzen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Detmold sowie an den Dienstbesprechungen des MAGS NRW teil.

3 Wohn- und Betreuungsangebote

Die statistischen Daten stellen eine stabile Versorgungssituation innerhalb des Berichtszeitraums dar. Es besteht eine hohe Auslastung der (teil-)stationären Einrichtungen. Die flächendeckende Versorgung mit pflegerischen Angeboten im Kreis Höxter ist jedoch weiterhin gewährleistet.

Engpässe sind bei einzelnen Zielgruppen feststellbar. Dazu zählen z.B. junge oder behinderte Pflegebedürftige. Zudem kommt es, z.B. in Ferien oder an Feiertagen, immer wieder zu Engpässen in der Verfügbarkeit von Kurzzeitpflegeplätzen.

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Einrichtungstyp		Anzahl		Platzzahl	
		2021	2022	2021	2022
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige		21	22	1.497	1.577
Einrichtungen für Kurzzeitpflege	eingestreute	21	21	185	179
	solitäre	4	4	33	33
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung		12	12	521	521
Tagespflege		13	13	191	200
Wohngemeinschaften	selbstverantwortet	4	7	28	46
	anbieterverantwortet	2	3	20	32

Tab. 1 „Einrichtungstypen und Platzzahl (Stichtag jeweils 31.12.)“

Einrichtungstyp		Auslastung in %		Nutzer aus anderen Kreisen in %	
		2021	2022	2021	2022
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige		90,5 (94,4) ¹	89,8 (94,3) ¹	20,1	21,0
Einrichtungen für Kurzzeitpflege	eingestreute	31,9	34,4	18,6	21,5
	solitäre	49,0	62,7		
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung		98,5	100	47,7	45,8
Tagespflege		66,9	65,4	8,4	10,2

Tab. 2 „Auslastung und Nutzer-Import“

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Eine vollstationäre Einrichtung hat im 4. Quartal 2022 den Betrieb aufgenommen. Zudem gab es positive Veränderungen bei den Tagespflegen (10 Anbieter in 2020) sowie der Wohngemeinschaften (5 Wohngemeinschaften in 2020). Die möglichen Platzzahlen haben sich entsprechend erhöht. Eine weitere vollstationäre Einrichtung befindet sich derzeit noch in der Planung.

¹ Hinzurechnung der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze

Durch die Pandemie ist die Inanspruchnahme von Angeboten der Tages- und Kurzzeitpflege 2020 stark zurückgegangen. Die Auslastung sank, insbesondere bei der Tagespflege durch gesetzlich bedingte Schließungen, stark. Im Berichtszeitraum erhöhte sich die Auslastung wieder, erreichte aber noch nicht wieder das Niveau des Jahres 2019 (89,5%).

4 Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Die zuständige Behörde informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, gem. § 11 WTG über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen und Vertreter, Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen sowie diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen.

Das Beratungsangebot wird hauptsächlich von Angehörigen der Nutzerinnen und Nutzer und Einrichtungsleitungen in Anspruch genommen. Beratung wird von Angehörigen meist gesucht, wenn ein Mangel in der Versorgung festgestellt oder vermutet wird. Häufig suchen die Angehörigen zunächst telefonisch Kontakt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, ein persönliches Gespräch in der Dienststelle, der Einrichtung oder der Häuslichkeit zu führen. Die Beratung orientiert sich am Zweck des Gesetzes und betrifft erfahrungsgemäß die Bereiche pflegerische Versorgung, Tagesstrukturierung, personelle Ausstattung, hauswirtschaftliche Versorgung und den persönlichen Umgang des Personals mit den Nutzern.

Einrichtungsleitungen wenden sich häufig per Email oder Telefon an die WTG-Behörde. Beratung wird hier gesucht, wenn es zu Problemen mit Nutzern oder Angehörigen kommt oder nicht genügend Mitglieder für die Mitbestimmungsgremien gefunden werden. Zudem besteht immer wieder Beratungsbedarf zum Personaleinsatz. Hier geht es sowohl um den quantitativen Einsatz als auch das qualitative Ausmaß der zu übertragenden Aufgaben (Delegationsmöglichkeiten auf Nicht-Fachkräfte).

Investoren oder zukünftige Leistungsanbieter nehmen Kontakt zur WTG-Behörde auf, um sich z. B. über die Versorgungssituation und die weitere Vorgehensweise zu informieren.

Eine anteilige zeitliche Quote wird beim Kreis Höxter nicht erfasst. Die Beratung von Leistungsanbietern, Investoren und/oder Angehörigen nehmen je nach Umfang der Beratung unterschiedlich viel Zeit in Anspruch (bspw. Rücksprachen mit Aufsichtsbehörde, Recherchearbeiten etc.).

4.2 Überwachung

Die Wohn- und Betreuungsangebote werden nach § 14 WTG im Rahmen von Regelprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen überwacht.

4.2.1 Prüftätigkeit

Für Regelprüfungen sind im WTG je nach Angebot unterschiedliche Prüfrhythmen festgehalten. Regelprüfungen finden i. d. R. unangemeldet statt. Wenn und soweit das Überwachungsziel nicht zu einer anderen Zeit erreicht werden kann, sind auch nächtliche Prüfungen zulässig. In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und davon, ob bereits Angaben im Rahmenprüfkatalog vorhanden sind oder nicht, nimmt die Prüfung vor Ort ein bis drei Arbeitstage in Anspruch.

Der Kreis Höxter hat sich zum Ziel gesetzt, jede vollstationäre Einrichtung im Kreisgebiet einmal jährlich unangemeldet zu überprüfen. Die Anzahl der im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen sind im Folgenden den Prüfarten zugeordnet.

Es finden auch gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstanzen statt. In den Jahren 2021 und 2022 wurde jeweils 1 vollstationäre Einrichtung gemeinsam mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) geprüft.

Sofern bei der letzten Prüfung des MDK entsprechende Mängel festgestellt, die Prüfung bereits länger zurück liegt (i.d.R. über 12 Monate) oder wenn bei der letzten Prüfung der WTG-Behörde Mängel im Bereich Pflege festgestellt worden sind, kann die Pflegefachkraft des Kreises Höxter zur Regelprüfung hinzugezogen werden.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Ein Rahmenprüfkatalog gibt die grobe Struktur der Prüfung vor, erfasst deren Ergebnisse aus der Feststellung „vor Ort“ und stellt sie in einen Zusammenhang mit den vor und während der Prüfung erhobenen Daten.

Im Rahmen der Regelprüfung werden die Kategorien

1. Qualitätsmanagement,
2. personelle Ausstattung,
3. Wohnqualität,
4. hauswirtschaftliche Versorgung,
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung,
6. Pflege und Soziale Betreuung und
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

geprüft.

Im Rahmen der Prüfung werden u. a. Gespräche mit der Einrichtungs- und / oder Pflegedienstleitung, dem Mitwirkungs-gremium und ggf. einzelnen Nutzern sowie dem Personal geführt. Zudem werden die Pflegedokumentation sowie die Aufbewahrung, Dokumentation und Vergabe von Medikamenten und der Einsatz freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen überprüft. Die Überprüfung der Ergebnisqualität in der pflegerischen Versorgung der Nutzer kann nur mit Unterstützung der Pflegefachkraft oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bzw. des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. erfolgen. Diese werden bei Bedarf hinzugezogen. Bei der Begehung erhalten die Prüfenden einen Eindruck von der Atmosphäre in der Einrichtung, dem persönlichen Umgang und den baulichen Gegebenheiten.

Im Anschluss an die Prüfung werden die Einrichtungsleitung bzw. deren Vertretung und ggf. anwesende Trägervertreter über das vorläufige Prüfergebnis informiert. Ist bei der Prüfung festgestellt worden, dass Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden, erfolgt zunächst eine Beratung zur Abstellung der Mängel.

Die Mängelberatung findet auf Wunsch an einem gesonderten Termin statt.

In der Dienststelle werden dann weitere Unterlagen, wie Belegungs- und Personallisten, eingesehen und ausgewertet. Das abschließende Prüfergebnis wird in einem Prüfbericht dokumentiert und dem Leistungsanbieter sowie der Einrichtungsleitung und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bzw. dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. oder im Falle einer Einrichtung der Eingliederungshilfe dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe übermittelt.

Zur Beseitigung der Mängel wird der Leistungsanbieter aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Besteht weiterer Beratungsbedarf, wird ein zusätzlicher Termin vereinbart. Je nach Art und Schwere des Mangels sowie Kooperationsbereitschaft des jeweiligen Wohn- oder Betreuungsangebotes werden Nachprüfungen durchgeführt.

Zusätzlich zum Prüfbericht wird ein Ergebnisbericht erstellt, der eine Zusammenfassung des Prüfergebnisses enthält und auf der Internetseite der Kreisverwaltung veröffentlicht wird.

Einrichtungstyp	wiederkehrende Prüfungen in den Jahren	
	2021	2022
Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Volljährige	20	9
Betreuungseinrichtungen für Kurzzeitpflege	4	1
Betreuungseinrichtungen für Volljährige mit einer Behinderung	12	8
Tagespflegeeinrichtungen	10	3
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft	1	2
Gesamt	47	23

Tab. 3 „Anzahl der Regelprüfungen“

Die Anzahl der Prüfungen im Jahr 2021 konnten wieder an das Niveau vor Beginn der Corona-Pandemie anschließen. Durch Ausscheiden eines Mitarbeiters sowie Einarbeitung von zwei neuen Beschäftigten ist die Anzahl der Prüfungen in 2022 zurückgegangen. Der gesetzlich vorgeschriebene Prüfabstand (mindestens alle 2 Jahre) wurde jedoch weiterhin eingehalten.

4.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen

Eine anlassbezogene Prüfung wird durchgeführt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind. In den meisten Fällen handelt es sich bei anlassbezogenen Prüfungen um Beschwerdeprüfungen. In Einzelfällen dienen anlassbezogene Prüfungen der Nachkontrolle. Die Beschwerden, die an die WTG-Behörde herangetragen werden, betreffen in der Regel Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot der Pflege. Beschwerden aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe kommen seltener vor.

Die Beschwerdegründe liegen meist im Bereich der pflegerischen Versorgung oder personellen Ausstattung. Beschwerden zur hauswirtschaftlichen Versorgung und Wohnqualität liegen vor, sind aber seltener und betreffen häufig die Hygiene. Weiterhin gaben im Berichtszeitraum pandemiebedingte Maßnahmen wie z.B. die Masken- und Testpflicht oder Einschränkungen bei dem Zugang zu den Einrichtungen Anlass zur Beschwerde.

Anlassbezogene Prüfungen werden kurzfristig durchgeführt. Die Beschwerden waren oft unbegründet. Überwiegend erfolgen Beschwerden über Fehler in der pflegerischen Betreuung, die Personalausstattung und damit einhergehende fehlende soziale Betreuung oder die Essensqualität. Da die Beschwerdeführer oft Angehörige bzw. Dritte sind, entstehen viele Beschwerden durch Missverständnisse und fehlende Kommunikation zwischen Einrichtung / Pflegepersonal und den Angehörigen.

Beschwerdeprüfungen in den Jahren			
2021		2022	
insgesamt	davon berechtigt	insgesamt	davon berechtigt
14	8	10	4

Tab. 4 „Anzahl der Beschwerdeprüfungen“

In 2021 wurden 2 Beschwerden zuständigkeitshalber an den Landesverband der Pflegekassen weitergeleitet. Um eine unverzügliche Bearbeitung sicherzustellen wurde vorab Kontakt mit der Pflegekasse aufgenommen.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Im Folgenden werden die festgestellten Mängel bezogen auf einzelne Kategorien aufgeführt. Die Liste ist nicht abschließend und enthält die Ergebnisse der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen. Aussagen über die Häufigkeit der aufgetretenen Mängel in den einzelnen Wohn- und Betreuungsangeboten können aufgrund fehlender Software nicht getroffen werden.

Mängel in der Kategorie Qualitätsmanagement

- Qualitätsmanagement wurde nicht aktualisiert
- Konzepte sind unvollständig
- Qualitätsmanagement entspricht nicht dem Mindestumfang

Mängel in der Kategorie Personelle Ausstattung

- Fachkraftquote wird nicht eingehalten
- Personalausstattung ist zu gering
- Personaleinsatz entspricht nicht den Anforderungen des WTG
- der Umgang mit Nutzern ist unangemessen
- Beschäftigte haben nicht an Pflichtfortbildungen teilgenommen
- ein Fortbildungsplan wird nicht geführt
- die persönliche Eignung der Beschäftigten und Führungskräfte wird nicht regelmäßig überprüft

Mängel in der Kategorie Wohnqualität

- Bewegungsflächen für Rollstuhlfahrer werden nicht immer eingehalten
- Türen sind für Rollstuhlfahrer nicht immer selbstständig zu nutzen
- DIN 18040 wird nicht eingehalten
- solitäre Kurzzeitpflegeplätze werden mit vollstationären Nutzern belegt
- Internetnutzung ist nicht in allen Zimmern möglich
- Rufanlage ist nicht vorhanden, defekt oder nicht erreichbar
- Mindestzimmergröße wird nicht immer eingehalten

Mängel in der Kategorie Hauswirtschaftliche Versorgung

- in Gemeinschafts- und Individualräumen lag mangelnde Hygiene vor
- Speiseplan hängt nicht aus
- Mitbestimmung bei der Speiseplanung fehlt

Mängel in der Kategorie Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

- Taschengeld wird für Regelleistung der Einrichtung abgerechnet
- Mitbestimmung bei der Freizeitplanung fehlt

Mängel in der Kategorie Pflege und soziale Betreuung

- Dokumentation der Medikamente ist unvollständig oder nicht nachvollziehbar
- Medikamente werden nicht korrekt gelagert, gestellt, nicht vorgehalten oder sind abgelaufen
- Betäubungsmittel werden nicht für alle unzugänglich aufbewahrt
- Pflegedokumentation ist nicht nachvollziehbar oder unvollständig
- Pflegeplanung ist nicht vorhanden oder nicht aktuell
- Pflege wird nicht entsprechend der Planung umgesetzt
- Pflege erfolgt nicht entsprechend der Absprachen mit Nutzern
- Gerichtsbeschluss für freiheitsentziehende Maßnahmen oder Einwilligung des Nutzers fehlt
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen ist nicht ordnungsgemäß
- Behandlungspflege wird nicht entsprechend ärztlicher Verordnung durchgeführt
- Kommunikation mit dem Arzt ist nicht nachvollziehbar
- pflegerische Prophylaxen werden nicht durchgeführt
- pflegerische Risiken werden nicht erfasst

Mängel in der Kategorie Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

- Informationen sind nicht aktuell
- Beirat ist nicht gewählt
- Beschwerden werden nicht bearbeitet, nicht dokumentiert oder nicht ausgewertet
- Prüfberichte über Regelprüfungen sind nicht ausgehängt

Bei festgestellten Mängeln hat die Mängelberatung stets Vorrang vor einer Anordnung.

Diese soll gemäß § 15 Abs. 2 WTG erlassen werden, wenn festgestellte oder Ursachen für drohende Mängel nicht abgestellt werden und die Anordnung zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer und zur Durchsetzung der dem Leistungsanbieter obliegenden Pflichten erforderlich ist.

Erst die erfolglose Beratung und anschließende Anordnung haben ein ordnungsrechtliches Zwangsgeld oder weitergehende Maßnahmen zur Folge. Bei festgestellten gravierenden Mängeln, die die ausreichende Versorgung der Nutzer nicht gesichert erscheinen lassen, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Nutzer untersagt werden.

Wenn Anordnungen nicht ausreichen, die Mängel zu beseitigen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes zu untersagen. Der Betrieb kann ferner untersagt werden, wenn der Leistungsanbieter z.B. Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht fristgerecht befolgt.

Im Jahr 2021 gab es 2 Anordnungen. Eine Anordnung erfolgte aufgrund des Verstoßes gegen die Verpflichtung des Personals einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Mit einer weiteren Anordnung wurde ein 3-monatiger Aufnahmestopp für eine vollstationäre Einrichtung der Dauer- und Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege verhängt, weil innerhalb einer gesetzten Frist unter anderem Mängel bei den Dienstplänen, dem Einsatz von ausreichend Personal sowie einem veraltetem Pflegekonzept nicht abgestellt wurden.

In 2022 gab es ebenfalls 2 Anordnungen. Zum einen wurde im Einvernehmen mit dem MAGS NRW aufgrund eines Corona-Ausbruchs in der Einrichtung eine 1-wöchige Schutzquarantäne in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe angeordnet, zum anderen wurde eine vollstationäre Einrichtung für 9 Tage von der Pflicht befreit, Testungen der Besucher nach der Coronaschutzverordnung per Schnelltest durchzuführen bzw. Coronaschnelltests anzubieten und Selbsttests zu beaufsichtigen, um die dadurch freigegebenen Personalressourcen in der Pflege einsetzen zu können.

4.2.1.4 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

In den Jahren 2021 und 2022 wurde jeweils 1 vollstationäre Einrichtung gemeinsam mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) geprüft. Seitens der Einrichtungen wird es teilweise begrüßt, da eine Doppelprüfung vermieden werden kann, teilweise wird aber die Personalbindung in den Einrichtungen an dem Prüftag bemängelt und Ansprechpartner vor Ort fühlen sich überfordert, wenn sie gleich 2 Prüfinstitutionen Auskunft geben und Unterlagen vorlegen müssen.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, muss seine Absicht gem. § 9 WTG spätestens 2 Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der WTG-Behörde anzeigen. Die Angaben, die bei der Anzeige gemacht werden müssen, variieren je nach Angebot. Während die Anzeige bei einem Angebot des Servicewohnens gem. § 35 WTG DVO nur den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, Namen und Anschrift des Leistungsanbieters sowie der Servicewohnanlage und einen Mustervertrag beinhaltet, müssen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sehr viel mehr Angaben machen. Hier kommen gem. § 23 WTG DVO noch Angaben zur Nutzungsart, eine allgemeine Leistungsbeschreibung, die Konzeption der Einrichtung sowie das vorgesehene Qualitäts- und Beschwerdeverfahren, die geplante Platzzahl, Angaben zur personellen Ausstattung, die Personalien der Einrichtungs- und ggf. Pflegedienstleitung, die Hausordnung und die Versorgungs- und Vergütungsvereinbarung hinzu. Teilweise sind auch Änderungen der bei der Anzeige zur Betriebsaufnahme gemachten Angaben anzuzeigen. Hierzu gehören unter anderem Leitungswechsel.

Wenn ein Angebot teilweise oder ganz eingestellt werden soll, ist dies unverzüglich der WTG-Behörde anzuzeigen. In dieser Anzeige muss auch mitgeteilt werden, wie die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Nutzer sowie die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Nutzern gestaltet werden soll.

Bei einer bereits eingetretenen Überschuldung, einer eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit oder einer sonstigen Unfähigkeit, die Verpflichtungen gegenüber den Nutzern zu erfüllen, muss dieses unverzüglich durch die Betreiber über das vom Land NRW zur Verfügung gestellte Internetportal PFAD.wtg der WTG-Behörde angezeigt werden.

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

In 2021 und 2022 sind der WTG-Behörde keine Betrugsfälle bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Siehe Punkt 4.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Die WTG-Behörde hat in einigen Punkten die Möglichkeit, Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen nach dem WTG zuzulassen und Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Ausnahmen gem. § 13 Abs. 1 WTG sind möglich, wenn ohne die Ausnahme ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann, die Abweichung im Sinne einer Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen geboten oder die Abweichung aufgrund einer geringen Größe und Nutzerzahl geboten ist. Die Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn der Zweck des WTG dadurch nicht gefährdet wird und die umzusetzenden Konzepte und Angebotsformen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzer ausgerichtet sind.

Die Möglichkeit für Abweichungen bezüglich der Anforderungen an die Wohnqualität sind gem. § 13 Abs. 2 WTG auch gegeben, wenn die Erfüllung einer Anforderung im vorhandenen Gebäudebestand technisch oder aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Die Abweichungen müssen aber mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens, der Sicherung der Privatsphäre sowie den durch das WTG geschützten Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Nutzer vereinbar sein.

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot besteht gem. § 22 Abs. 6 WTG auch die Möglichkeit, in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Nutzer einer Einrichtung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zuzulassen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung unterstützt wird.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 3 Ausnahmegenehmigungen erteilt. 2 Tagespflegen wurde bis 2024 die tageweise Überschreitung der Platzzahl um bis zu 3 Plätze genehmigt, sofern im Jahresdurchschnitt eine 100%-Belegung nicht überschritten wird. Zudem wurde einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe eine Abweichung von § 21 Abs. 5 S. 2 WTG genehmigt, da durch die vorliegenden Besonderheiten keine dauerhafte Anwesenheit einer Fachkraft notwendig ist. Der Pflege- und Betreuungsaufwand kann zeitweise ebenfalls durch eine Nichtfachkraft abgedeckt werden, sofern eine Fachkraft durch das Rufbereitschaftssystem oder durch das zugehörige Nachbarhaus hinzugezogen werden kann.

4.2.2 Gebührenerhebung

Im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote wurden folgende Einnahmen (Verwaltungsgebühren) erzielt:

2021	48.816,00 €
2022	44.852,80 €

Eine kostenrechnerische Ausdifferenzierung der Gebühren erfolgt nicht.

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen (Zwangsgeld)

Es wurden keine Zwangsgelder eingenommen.

4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Im Jahr 2021 wurde in einer vollstationären Einrichtung gegen die Pflicht des Personals eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen verstoßen. Dementsprechend wurde die sogenannte Maskenpflicht mündlich wie auch schriftlich angeordnet.

4.3.2 Sonstiges

Zielsetzung war trotz vieler unterschiedlicher und wechselnder Schutzverordnungen und weiterer Maßnahmen weiterhin die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei den Prüfabständen sowie die zeitnahe Durchführung von anlassbezogenen Prüfungen bei vorliegenden Beschwerden. Diese Ziele wurden eingehalten.

Der Prüfablauf wurde der Pandemie entsprechend stetig angepasst. So wurden unter anderem zeitweise folgende Änderungen eingeführt:

- Abstand zwischen Prüfungen mindestens 2 Wochen um Infektionen nicht weiterzutragen
- Der Heimbeirat wurde stellvertretend für die Bewohner befragt
- Sofern möglich wurden Unterlagen, Nachweise und Dienstpläne nicht vor Ort, sondern in der Behörde geprüft, um den Kontakt mit Beschäftigten der Einrichtungen zu reduzieren

Seitens der Heimbewohner wurde die Betreuung während der Pandemie grundsätzlich als sehr gut empfunden. Das Personal in den Einrichtungen hat während der Schließungen und Kontaktbeschränkungen versucht, den Mangel an zwischenmenschlichem Austausch aufzufangen und bei Lösungen, z.B. Videotelefonaten mit den Familienangehörigen, hilfreich zur Seite zu stehen.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechend der koordinierenden Funktion, die die WTG-Behörde gem. § 12 Abs. 2 WTG hat, bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Abteilungen bzw. Fachbereichen innerhalb der Kreisverwaltung Höxter:

Fachbereich	Abteilung	Bereich
Gesundheits- und Veterinäraufsicht	Gesundheitsschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Arzneimittelaufsicht - Medizinalaufsicht Heilberufe - Infektionsschutz
Gesundheits- und Veterinäraufsicht	Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittelüberwachung
Umwelt, Planen, Bauen	Bauen und Planen	<ul style="list-style-type: none"> - Baugenehmigungen - Brandschutz
Umwelt, Planen, Bauen	Umweltschutz und Abfallwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz

Mit den aufgeführten Bereichen werden fachspezifische Fragen besprochen und abteilungsübergreifende Positionen abgestimmt. Zudem erfolgt eine gegenseitige Information über prüfungsrelevante Themen und Prüfergebnisse.

Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen arbeiten die betroffenen Abteilungen und Fachbereiche vertrauensvoll zusammen. Gesprächstermine mit Investoren, Architekten und Leistungsanbietern werden bei Bedarf auch gemeinsam wahrgenommen.

Die WTG-Behörde arbeitet auch mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. sowie dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zusammen. Unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz erfolgt eine gegenseitige Information, die der Aufgabenwahrnehmung und der Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität dient.

Gem. § 44 Abs. 3 WTG wurde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. und der WTG-Behörde im Rahmen von Prüfungen nach dem 11. Kapitel des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und nach den §§ 14, 23 und 41 WTG geschlossen. Die Vereinbarung ist am 01.12.2016 in Kraft getreten.

5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die Nutzerinnen und Nutzer äußern sich grundsätzlich positiv über das Leben in den Einrichtungen. Dieses Ergebnis ist hauptsächlich dem nach wie vor hohen Engagement des Personals zu verdanken. Sie sind die Akteure, die im täglichen Arbeitsablauf eine wohnliche, behagliche und vertraute Atmosphäre schaffen und gleichzeitig eine gute Versorgung gewährleisten.

Der Fachkräftemangel macht sich weiterhin stark bemerkbar. Das vorhandene Personal muss mehr einspringen und Überstunden leisten. Die Arbeitsbedingungen wurden durch die Pandemie erschwert. Finanzielle Anreize oder staatliche Einmalzahlungen können die arbeitstechnischen Defizite nur bedingt abfangen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wird es immer schwieriger, die Qualität der Versorgung in den Pflegeeinrichtungen zu erhalten bzw. zu verbessern.

Nach wie vor fordern Verwaltungsarbeiten einen erheblichen zeitlichen Aufwand vom Personal, durch den die pflegerischen und betreuenden Arbeiten mit und für die Nutzerinnen und Nutzer eingeschränkt werden. In diesem Bereich keine überhöhten Forderungen zu stellen, ist sinnvoll und schließt eine gute Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer nicht automatisch aus.

6 Ansprechpersonen (in alphabetischer Reihenfolge)

Die zuständigen Ansprechpersonen bei der WTG-Behörde im Kreis Höxter sind:

Benny Baron

Telefon: 05271 / 965 – 3133

Email: b.baron@kreis-hoexter.de

Steffen Eilbrecht

Telefon: 05271 / 965 – 3121

Email: s.eilbrecht@kreis-hoexter.de

Barbara Rheker

Telefon: 05271 / 965 – 3122

Email: b.rheker@kreis-hoexter.de

Ulrike Saggel

Telefon: 05271 / 965 – 3125

Email: u.saggel@kreis-hoexter.de

Stefan Sebastian

Telefon: 05271 / 965 – 3131

Email: s.sebastian@kreis-hoexter.de

Agatha Skoqua

Telefon: 05271 / 965 – 3123

Email: a.skoqua@kreis-hoexter.de

Hannah Struckmeyer

Telefon: 05271 / 965 – 3142

Email: h.struckmeyer@kreis-hoexter.de

Die WTG-Behörde des Kreises Höxter ist per Email auch über das Funktionspostfach heimaufsicht@kreis-hoexter.de zu erreichen.

Die zentrale Fax-Nummer ist 05271 / 965 – 83196.



7 Anlagen, Links

Hier finden Sie die Links zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), zur Durchführungsverordnung (WTG DVO) und zu den Ergebnisberichten zu den Regelprüfungen der WTG- Behörde des Kreises Höxter.

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

<https://tinyurl.com/4kpu5twy>

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000678

Wohn- und Teilhabegesetz – Durchführungsverordnung (WTG DVO)

<https://tinyurl.com/y rpnmjw>

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000512

Ergebnisberichte

<https://tinyurl.com/4b4dp9k4>

<https://pflegeberatung.kreis-hoexter.de/heimaufsicht/ergebnisberichte/index.html>



HERAUSGEGEBEN VON:
KREIS HÖXTER, MOLTKESTRASSE 12, 37671 HÖXTER
TELEFON: 05271 965-0, INFO@KREIS-HOEXTER.DE, WWW.KREIS-HOEXTER.DE